

# KURZZEIT KENNZEICHEN

01  
10  
17

1. Bei der Beantragung eines Kurzzeitkennzeichens sind die folgenden Fahrzeugdaten mittels der Fahrzeugpapiere nachzuweisen. Falls Originale nicht vorgelegt werden können, werden auch gut lesbare Kopien anerkannt.

- Fahrzeugklasse (PKW, KRAD, LKW, Anh. etc.)
- Aufbauart (Wohnmobil, offener Kasten, Mehrzweckfahrzeug etc.)
- Fahrzeug-Identifizierungsnummer (Fahrgestellnummer)

2. Entspricht das Fahrzeug einem **genehmigten Typ** (nationaler deutscher Typ oder EG-Betriebserlaubnis) oder wurde eine **Einzelgenehmigung** durch eine deutsche Zulassungsbehörde erteilt und verfügt das Fahrzeug über eine **gültige Hauptuntersuchung (HU)** dürfen Probe- und Überführungsfahrten durchgeführt werden.

3. Verfügt das Fahrzeug über **keine gültige Hauptuntersuchung (HU)** darf das Kurzzeitkennzeichen nur für **Fahrten** zu einer **Untersuchungsstelle** im **Zulassungsbezirk St. Wendel** (ausgehend vom Standort des Fahrzeuges) oder einem **angrenzenden Bezirk** und zurück bzw. bei dort festgestellten geringen oder erheblichen Mängeln auch zur unmittelbaren Reparatur in eine geeignete Einrichtung im Zulassungsbezirk oder einem angrenzenden Bezirk (NK, MZG, SLS, KUS, BIR, TR) und zurück verwendet werden. Analog gilt dies auch für die Sicherheitsprüfung.

4. Entspricht das Fahrzeug **keinem genehmigten Typ** oder wurde **keine Einzelgenehmigung** erteilt, darf das Kurzzeitkennzeichen nur für Fahrten die in **unmittelbarem Zusammenhang** mit der **Erlangung** einer neuen **Betriebserlaubnis** stehen im Zulassungsbezirk St. Wendel (ausgehend vom Standort des Fahrzeuges) oder einem **angrenzenden Bezirk** und zurück verwendet werden (Fahrten zur Begutachtungsstelle, zur Werkstatt, zur Zulassungsbehörde nebst Rückweg, sowie das Waschen und Betanken des Fahrzeuges auf diesen Fahrten).

5. Der Antrag kann bei der für den **Hauptwohnsitz des Antragstellers** örtlich oder bei der für den **Standort des Fahrzeuges** zuständigen Zulassungsbehörde gestellt werden. Der Standort ist anhand eines Kaufvertrages, einer Rechnung o.ä. glaubhaft zu machen.

6. Die Gültigkeitsdauer (maximal 5 Tage), die blauen Stempelplaketten sowie die Ausführung der Kennzeichen bleiben unverändert.

7. Antragsteller **ohne Wohnsitz im Inland** haben einen **Empfangsbevollmächtigten** mit **Wohnsitz im Inland** zu benennen.

8. Ein genereller Anspruch auf Anerkennung des Kurzzeitkennzeichens im Ausland besteht nicht.

9. Die Nr. 3-4 gelten **nicht** für Fahrzeuge, für die eine **Übereinstimmungsbescheinigung** für **unvollständige Fahrzeuge** ausgestellt wurde, sofern deren **Verkehrssicherheit** durch einen amtlich anerkannten Sachverständigen, Prüfer oder Prüflingenieur bestätigt wird.